GEMEINDE LINDLAR

B o r r o m ä u s s t r a ß e 1 – 5 1 7 8 9 L i n d l a r

BEGRÜNDUNG (ENTWURF)
gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

zur

74. Änderung des Flächennutzungsplanes
- An der Jugendherberge -

TEIL 2 – Umweltbericht –

Stand: 21.08.2018

Bearbeitung:
Bauen – Planen – Umwelt

INHALT

1. Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung 3

2. Ziele und Inhalte der FNP-Änderung 4

3. Darstellung der für den Plan bedeutenden Umweltschutzziele in den geltenden Vorschriften und Fachplänen 4

4. Darstellung der Schutzgüter im Einzelnen 7
4.1 Schutzgut Mensch 7
4.2 Schutzgut Pflanzen ,Tiere , Diversität 7
4.3 Schutzgut Boden 8
4.4 Schutzgut Wasser 8
4.5 Schutzgut Luft und Klima 8
4.6 Schutzgut Landschaft 8
4.7 Schutzgut Fläche 9
4.7 Schutzgut Sach- und Kulturgüter 9

5. Wechselwirkungen von Schutzgütern und Umweltbelangen 9

6. Vermeidung, Minderung und Kompensation der Eingriffsfolgen 10

7. Zusammenfassung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Umweltprognosen 10

8. Alternativprüfung 10

9. Resümee und Zusammenfassung 11

1. Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung

Das geplante Vorhaben begründet gem. den §§ 1 und 1a BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung wie sie für Vorhaben gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre. In dieser Prüfung werden erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt prognostiziert und gemäß dem Planungsstand ermittelt und bewertet.

Der besondere Augenmerk richtet sich hierbei auf die relevanten Schutzgüter sowie mögliche Entwicklungspotentiale der Landschaft. Gemäß dem § 2a BauGB werden im Umweltbericht die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes dargestellt und bewertet. Dabei werden auch die möglichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltbeeinträchtigungen aufgezeigt.

Der Umweltbericht ist ein eigener Bestandteil der Begründung. In ihm werden die Ergebnisse der Umweltprüfung ermittelt. Diese sind im Bauleitplanverfahren gem. § 1 Abs. 7 BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Erheblichkeit der negativen Umweltauswirkungen (und hier insbesondere ihre Ausgleichbarkeit), wird verbal in folgenden Stufen eingeschätzt: ja, nein, teilweise, baubedingt erheblich/zeitlich begrenzt. Nicht ausgleichbare Auswirkungen wie z.B. dauerhafte Bodenversiegelungen ohne entsprechende Entsiegelungen versiegelter Flächen sind grundsätzlich als erheblich zu beurteilen.

Die Auswirkungen der Realisierung der Planung auf die geprüften Schutzgüter , hier insbesondere der Pflanzen und Tiere, des Klimas und der Erholungsfunktion werden nach Beginn der Vegetationsperiode im Frühjahr 2017 zu erfassen sein. Die Erfassung bildet dann die Grundlage für die Beurteilung der Eingriffsfolgen auf die planungsrelevanten Schutzgüter.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Umweltberichtes lagen bei der Gemeinde Lindlar folgende Unterlagen vor:

- zeichnerische Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum BP 25
- Fachbeitrag Artenschutz
- Artenschutzprüfung
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln
- Landschaftsplan Nr. 2 „Lindlar/Engelskirchen“

Des Weiteren müssen neben den Angaben aus dem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt – und Verbraucherschutz des Landes NRW – LANUV (z.B. Biotopkataster NW, Planungsrelevante Arten, gesetzlich geschützte Biotope) auch die Angaben zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern wie Bodenkarte, Klimakarten, Karte der Grundwasserverhältnisse u.a.) ausgewertet werden.

Gemäß dem Verkehrsgutachten vom Februar 2018 wir d es aufgrund der zusätzlichen Erschließungsverkehre aus dem neuen Wohnbaugebiet sowie der geänderten Verkehrsführung zu einer Zunahme der Verkehrsbelastung in den Straßen „Am Bolzenbacher Kreuz“ und der „Alsbacher Straße“ kommen (vgl. PLANUNGSBÜRO SCHUMACHER 2018 : Verkehrsgutachten zum BP 25). Die Verkehrszunahmen können zu einer zusätzlichen Lärmbelastung führen. Diese wurde in einem Schalltechnischen Prognosegutachten ermittelt. Gemäß der Ergebnisse dieses Gutachtens werden die Immissionsgrenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung - Verkehrslärm-verordnung – in allen Bereichen sowohl tags als auch nachts eingehalten, wenn die

vorhandene Straßenverschwenkung im Bereich Hellinger Straße/Schwalbenweg/An der Jugendherberge bestehen bleibt (vgl. GRANER + PARTNER , 2018 : „Schallschutztechnisches Prognosegutachten zum BP 25“).

2. Ziele und Inhalte der FNP-Änderung

Die Bau,- Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft (BGW) der Gemeinde Lindlar plant in Abstimmung mit der Gemeinde Lindlar die Aufstellung des BP 25 mit dem Ziel das vorhandene Gelände mit Wohngebäuden, einem Spiel – und Bolzplatz sowie den hierzu gehörenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Regenrückhaltebecken,, Kanäle, zentrale Energieversorgung etc.) bebauen zu können. Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt.

Das Plangebiet wird insgesamt als eingriffsrelevanter Bereich mit einer Gesamtgröße von ca. 7,40 ha zu Buche schlagen.

3. Darstellung der für den Plan bedeutenden Umweltschutzziele in den geltenden Vorschriften und Fachplänen

Im Rahmen der Umweltprüfung werden für die Umweltschutzgüter Ziele und Grundsätze formuliert, die im Rahmen einer solchen abgeprüft werden müssen. Bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter ist insbesondere auf die Besonderheiten einzugehen, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetztes aufgeführt wird wie z.B. gesetzlich geschützte Biotope, für die Wasserversorgung und/oder besonders bedeutungsvolle Grundwasserleiter für den Naturhaushalt u.a. Diese Funktionen gilt es zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Die folgenden Aussagen von Fachvorschriften der einzelnen Schutzgüter sind bei der vorliegenden Planung von Bedeutung und zu beachten:

Schutzgut	Gesetzen und Vorgaben	Planungsbedeutsame Aussagen zum Umweltschutz
Mensch	BauGB	Die Bauleitpläne (FNP;BP) sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung darstellen (FNP) und festsetzen (BP) , die der demoskopischen Prognose, dem Zuzug unter der Prämisse einer sozialverträg-lichen Bodennutzung Rechnung tragen. Sie tragen dazu bei eine menschenwürdige Umwelt mit den natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten
	BImSchG mit Ausführungs-verordnungen, TA-Lärm	Vorsorge und Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche
	Schallschutz im Städtebau (DIN 18005)	Durch einen ausreichenden Schallschutz werden gesunde Lebensverhältnisse der Menschen generiert. Dieser soll am Entstehungsort aber auch durch städtebauliche Maßnahmen erreicht werden.
Pflanzen, Tiere, Diversität	BNatSchG, LNatSchG NW	Sicherung und Schutz der biologischen Vielfalt, der Leistungs– und Funktionsfähigkeit des Naturhaus-haltes mit Regenerations– und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft. Pflicht zur möglichen Vermeidung, dem Ausgleich und Ersatz § 15 BNatSchG bei Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 30 und 31 LNatSchG NW
	Landschaftsinformationssyste m (@LINFOS) des LANUV	Gemäß dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten : - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten

	NRW	(in NRW = planungs-relevante Arten) nach-zustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (z.B. Eier) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören - wild lebende Arten der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht,- Mauser,- Überwint-erungs – und Wanderungs-zeiten erheblich zu stören ; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert - Fortpflanzungs – oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören - Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
	BauGB	Gem. § 2 sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Belange, die für die Abwägung bedeutsam sind, zu ermitteln und zu bewerten. Ein bedeutsamer Belang ist der Belang des Umweltschutzes, des Natur-schutzes und der Landschaftspflege, der im § 1 Abs. 6, Nr. 7 geregelt wird.
	Landschaftsplan (LP)	Im LP 2 (Lindlar/Engelskirchen) befindet sich das PG im Bereich des Landschaftsschutzes der Schutzkategorie I
Boden	Bundesbodenschutz-gesetz (BBodSchG)	Der Boden hat als „Reinigungsbereich“ stofflicher Belastungen, Lebensgrundlage und Lebensraum für die Menschen aber auch für Pflanzen und Tiere und als ein Bestandteil der Ökosysteme mit seinen Stoff- und Wasserkreisläufen eine hervorragende Bedeutung. Darüber hinaus ist er Bereich von Lagerstätten von Rohstoffen und auch Ort für land- und forstwirtschaftliche und öffentliche Nutzungen. Da der Boden, außer in geologischen Zeiträumen, nicht vermehrbar ist, sind schädliche Einträge und Veränderun-gen (insbesondere Versiegelungen) gesondert zu schützen und gegen schädliche Einträge zu schützen. Vorhandene Schädigungen und Altlasten sollen saniert werden um die gestörten Funktionen wiederherzustellen. Eine Nachverdichtung der Innenentwicklung, Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen sind prioritär vor der Inanspruch-nahme neuer Flächen zu präferieren.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Das Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser) ist als Teil des Naturhaushaltes zu betrachten. Es ist auch Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie essentiell für den Menschen. Die Bewirtschaftung der Wasservorkommen muss daher sparsam und umweltschonend zu bewerkstelligen.
	Landeswassergesetz NRW	Die Gewässer sind vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen sowie sparsam zu nutzen
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Landesimmissionsschutz-gesetz NW	Ziel ist es die Ökosysteme und den Menschen sowie die Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Lufteinträgen (Immissionen) zu schützen und die Entstehung der schädlichen Lufteinträgen (Emissionen) wie Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Gerüche, Gase etc. zu mini-

		mieren. Zielführend ist es daher den Stand der Technik bei Anlagenerrichtung konsequent einzuhalten und auch weitere Vorsorge zu treffen (z.B. Einbau von Filteranlagen an MHKW’s)
	Technische Anleitung Luft (TA-Luft)	Schutz der Umwelt und der Menschen vor schäd-lichen Verunreinigungen der Luft sowie diesbezügliche Vorsorge
	BauGB	Erhaltung der Luftqualität durch Einhaltung von Rechtsver-ordnungen die aufgrund der Vorgaben der Beschlüsse der EG erlassen worden sind mit dem Ziel die Grenzwerte der Immissionen nicht zu überschreiten.
Klima	BauGB	Förderung, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen bei der gemeindlichen Bauleit-planung i.S. der Minimierung der Klimaerwärmung
	BImSchG, TA-Luft, Landes-immissionsschutzgesetz	Vgl. Schutzgut Luft
	Bundewaldgesetz, Landesforstgesetz NRW	Erhalt und möglichst Mehrung des Waldes als besonderen Lebensraum, als CO_2 – Senke sowie des wirtschaftlichen Nutzens wegen und der besonderen Bedeutung für die Luftreinhaltung, den Wasser-haushalt, den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Erholung der Bevölkerung etc.
	Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG)	Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klima-, Natur- und Umweltschutzes unter Schonung der fossilen Energieträger
Landschaft	BNatSchG	Natur und Landschaft besitzen einen eigenen Wert. Sie sind als Grundlage für das Leben und Entwicklung zu schützen damit die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert erhalten, entwickelt und bei geschädigter Landschaft möglichst wieder hergestellt wird.
	LP 2	Der Planbereich befindet sich im Landschaftsschutz, Schutzkategorie I
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Die Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter sind als besonderer Belang zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz	Die Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Die Öffentlichkeit soll möglichst Zugang erhalten.

Im Folgenden werden die Ziele der übergeordneten Planungen zum Plangebiet aufgezeigt:

Landesentwicklungsplan NRW
Im Landesentwicklungsplan wird das Plangebiet als „Siedlungsraum“ dargestellt.

Regionalplan
Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar.

Flächennutzungsplan
Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar wird der nördliche Planbereich als „Grünfläche“ ; der südliche Planbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ und ein ca. 20 m breiter Streifen dazwischen als „Verkehrsfläche“ dargestellt.

Landschaftsplan
Im Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen wird das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet der Schutzkategorie I festgesetzt.

Biotopkataster
Das Biotopkataster des Landes NRW weist für das Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus.

Gesetzlich geschützte Biotope
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß dem § 30 BNatSchG und dem § 42 LNatSchG NRW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Gebiete der EG Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) sowie der EG –Vogelschutzrichtlinie FFH-Gebiete sowie Gebiete der EG-Vogelschutzrichtlinie sind im Plangebiet und in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Insofern werden keine Beeinträchtigungen dieser besonders geschützten Gebiete nicht erwartet.

4. Darstellung der Schutzgüter im Einzelnen

Das Wirkungsgefüge der Fachvorschriften gibt einen Rahmen vor. Die Fachpläne geben Ziele vor, die darüber hinaus Vorgaben über die Festsetzungen im B-Plan machen. Der Bestand des Plangebietes wird im Folgenden im Hinblick auf die Vorbelastungen der jeweiligen Schutzgüter bewertet und darüber hinaus werden die Auswirkungen auf diese bei der Umsetzung des B- Planes in Stufen bewertet.

4.1 Schutzgut Mensch
Bei der Umsetzung der Planinhalte wird das Wohnumfeld der bestehenden Wohnhäuser auf der Alsbacher Straße durch die neue Erschließung durch zusätzlichen Verkehre (Lärm, Abgase, Stäube u.a.) beeinträchtigt werden.

Im Hinblick auf die Erholungsfunktion ist das Plangebiet aufgrund der vorwiegend ackerbaulichen Nutzung wenig bedeutsam.

Das Plangebiet wird in Folge der Erstellung der erforderlichen Infrastruktur und später der Erstellung der Wohnbebauung durch Baustellenverkehre beeinträchtigt. Bei der Erstellung der Infrastruktur können die Beeinträchtigungen in Folge der Verkehre und Tiefbauarbeiten durch Festlegung vor Arbeitszeiten, den Einsatz lärmarmer Geräte und Maschinen sowie Benetzung von Flächen bei lang anhaltender Trockenwitterung minimiert werden.

Die Errichtung der Wohnhäuser hingegen wird durch einzelne Bauherren erfolgen. Hier sind der Steuerung und dem Monitoring der baubedingten Beeinträchtigungen Grenzen gesetzt.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen werden voraussichtlich nicht eintreffen.

Prognose: Nach heutigem Beurteilungsstand werden keine erheblichen Beeinträchti-gungen der Wohnumfeldfunktion, der Erholungsnutzung sowie der menschlichen Gesundheit eintreten.

4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Diversität
Im BNatSchG werden Pflanzen, Tiere und die Diversität als Bestandeile des Naturhaushaltes um ihres Erhaltens willen geschützt. Hierzu gehört auch der Erhalt der biologischen Vielfalt

sowie der Lebensräume der Pflanzen und Tiere und die Entwicklung, Pflege und Schutz derselben. Falls erforderlich sind die Lebensräume nach Eingriffen möglichst wiederherzustellen.
Die Nutzungs– und Biotoptypen des Plangebietes bestehen überwiegend aus Maisackerflächen. Daneben sind versiegelte Flächen sowie Böschungsbereiche anzutreffen.
Die Umsetzung der vorbereitenden Bauleitplanung wird eine umfangreiche dauerhafte, nachhaltige zusätzliche Versiegelung zur Folge haben.
Die Bewertung der Eingriffe wird im Rahmen der Bilanzierung des BP 25 ermittelt, der Ausgleich wird im Wesentlichen planextern zu erbringen sein.

Die artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung der planungsrelevanten Arten erfolgt ebenfalls auf der Eben der verbindlichen Bauleitplanung.

4.3 Schutzgut Boden

Im Plangebiet herrschen Braunerden, stellenweise Pseudogley-Braunerden (B 3_2) mit Hang- und Hochflächenlehmen aus dem Pleistozän vor (vgl. Bodenkarte des Landes NRW, Blatt L4910 Gummersbach, Geologisches Landesamt NRW Hrsg.) Dieser Boden besitzt eine mittlere bis geringe nutzbare Wasserkapazität und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit. Er ist nicht als besonders schutzwürdig einzustufen und entspricht hiermit der Schutzkategorie I (vgl. Bewertungsgrundsätze von Eingriffen in das Bodenpotential im Oberbergischen Kreis vom 09.10.2014).

Eine Eintragung als Altlastverdachtsfläche ist nicht vorhanden.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im PG befinden sich keine Oberflächengewässer. Insofern werden hier keine erheblichen Beeinträchtigungen eintreten.

Grundwasser

Im PG wird ein Grundwasserkluftleiter vermutet. Nutzbare Grundwasservorkommen größeren Ausmaßes sind im PG nicht anzutreffen.

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Das PG weist eine eher geringe Bedeutung und Empfindlichkeit im Hinblick für das Klima und die Luft auf.

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft des Plangebietes weist eine mittlere Bedeutung auf. Für eine landschaftsorientierte Erholung kommt dem PG aufgrund der Nutzungen als Acker wenig Bedeutung zu.

Die FNP-Änderung sowie Aufstellung des Bebauungsplanes bereitet Eingriffe in das Landschaftsbild vor.

4.7 Schutzgut Fläche

Seit langem spielt die Flächeninanspruchnahme für Siedlungen und Erschließungen mit den hiermit verbundenen Folgen für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Naturhaushalt eine herausragende Rolle. Das Ziel hierbei ist es einen möglichst schonenden und

sparsamen Umgang mit dem Grund und Boden zu erreichen. Als Strategien hierbei sind insbesondere die Stärkung der Innenentwicklung und ein nachhaltiges Flächenmanagement zu nennen. Bis 2020 soll der Flächenverbrauch von 61 ha/Tag im Bezugsjahr 2015 auf 20 ha/Tag reduziert werden.

Das Plangebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung als Mähwiese geprägt. Durch die Umsetzung der Planung geht die bisherige Nutzung der Landwirtschaft verloren. Da die Nachfrage nach Wohnbauflächen in Lindlar auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit von der Nähe zu dem erhöhten Angebot an Arbeitsplätzen (wie z.B. Im Industriepark Klause) in Lindlar stetig steigt, macht es aus wirtschafsstrukturellen und auch Klimaschutzgründen Sinn an diesem Standort geeignete Wohnbauflächen zu schaffen. Im Norden, Süden und Westen grenzen vorhandene Wohnbauflächen an das Plangebiet. Im Westen ist fußläufig das Schulzentrum mit allen weiterführenden Schulen erreichbar. Im Norden an der Straße An der Jugendherberge ist auch eine Grundschule vor Ort. Aufgrund der günstigen Erschließung, der guten Infrastruktur sowie der Nähe zum Hauptort Lindlar besteht zu der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen keine alternative Planungsvariante zu diesem Standort im Rahmen einer Nachverdichtung im Gemeindegebiet. Die landwirtschaftliche Nutzung gemäß dem § 201 BauGB geht nach Umsetzung der Planung verloren. Der Freiraumverbrauch erhöht sich ebenfallt. Trotzdem ist es für die strukturelle Stärkung der Gemeinde Lindlar notwendig neue Wohnbauflächen zu schaffen. Die Planung an dieser Stelle führt zu einer vergleichsmäßig geringeren Flächenbeanspruchung als dies an anderer Stelle im Gemeindegebiet der Fall wäre. Eine Flächenkompensation der beanspruchten Bereiche ist sowohl für die Landwirtschaft als auch für den Freiraum nicht möglich. Für die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen werden außerhalb des Plangebietes einvernehmliche Lösungen gesucht. Die Kompensation der Eingriffsfolgen im Naturraum wird über ökologische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und über ökologische Werteinheiten außerhalb des Plangebiets über eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Oberbergischen Kreis erreicht.

Beim Schutzgut Fläche wird von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen. Realer Ausgleich ist im Gemeindegebiet nicht möglich. Die Versorgung von Wohnraum der in Lindlar arbeitenden Menschen wird dem Schutzgut „Fläche „ übergeordnet.

4.8 Schutzgut Sach– und Kulturgüter

Als Schutz – und Kulturgüter sind Objekte zu verstehen die gesellschaftlich bedeutsam sind und/oder im öffentlichen Interesse stehen. Dazu gehören einzelne Denkmale oder Denkmalbereichssatzungen aber auch Bodendenkmäler, Kulturlandschaften (z.B. Parkanlagen und Friedhöfe) etc. Eine Beeinträchtigung ist dann zu erwarten, wenn diese Güter in Folge der Planung nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können.

Die im südwestlichen Bereich des Plangebiete zu erstellende Kreisverkehrsanlage wird zur Folge haben, dass das dort sich befindliche denkmalgeschützte Wegekreuz entfernt werden müsste. Eine Translozierung desselben wird erforderlich.

5. Wechselwirkungen von Schutzgütern und Umweltbelangen

Zwischen den nach dem BauGB zu wertenden Schutzgütern bestehen Interaktionen, die in Folge Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge des Umwelt – und Naturhaushaltes haben.

Die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ergibt bei der Umsetzung der Planung des BP 25 eine mittlere Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Klima/Luft sowie des Teilschutzgutes Landschaftsbild sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

Eine zusätzliche, aus den Interaktionen der einzelnen Schutzgüter resultierende, erhebliche Umweltbeeinträchtigung wird an dieser Stelle nicht erwartet.

6. Vermeidung, Minderung und Kompensation der Eingriffsfolgen

Gemäß dem § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB sind die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes und auch in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Hierbei sind insbesondere sind die durch die Planung vorbereiteten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf der Grundlage des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem § 18 BNatSchG zu erfassen, zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zur Kompensation und zum Schutz aufzuzeigen.

Die Konkretisierung der Vermeidungs- , Minimierungs – und Kompensationsmaß-nahmen für die jeweiligen Schutzgüter erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

7. Zusammenfassung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Umweltprognosen

Im Folgenden werden die Erheblichkeiten der Eingriffsfolgen im Hinblick auf ihre Reichweite, Dauer und Intensität zusammenfassend dargestellt. Hierbei werden Stufen der Erheblichkeit in Verbindung mit dem Grad der Beeinträchtigung ausgewiesen.

Schutzgut/Thema	Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung
Mensch/Lärm	mittel	Nein
Mensch/Erholung	gering	Nein
Biolog.Diversität/Biotopfunktion	mittel	Nein
Boden	hoch	Ja
Oberflächengewässer	gering	Nein
Grundwasser	mittel	Nein
Klima/Luft	mittel	Mittel
Landschaftsbild	mittel-hoch	Mittel
Kultur und Sachgüter	gering	Nein
Wechselwirkungen	gering	Nein

Tabelle 1 : Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der Planung für die einzelnen Schutzgüter

8. Alternativprüfung

Alternative Standorte zur Entwicklung von Siedlungsflächen in der aufgrund der Nachfrage nach Wohnraum in der erforderlichen Größenordnung sind im Bereich der Gemeinde Lindlar auch im Hinblick auf mögliche Nachverdichtungsflächen nicht erkennbar. Die naturräumlichen und topographischen Verhältnisse der Gemeinde ,die Infrastruktur (Schulen), die vorhandene Siedlungsbereiche in unmittelbarer Nachbarschaft, der Bezug zum Hauptort Lindlar mit entsprechenden Einkaufsmöglichkeiten und die Nähe zum Industriepark Klause mit den darin sich befindlichen Arbeitsplätzen sind hierbei maßgeblich zu berücksichtigen.

9. Resümee und Zusammenfassung gem. § 2a Abs. 1 und 2 BauGB

Der Bestand der Umweltsituation wurde aufgrund vorliegender Daten und Erkenntnisse erfasst. Die Auswirkungen der Planung sind entsprechend dem heutigen Planungsstand zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses erfolgt. Das Ziel des Bebauungsplanes ist es die starke Nachfrage nach bezahlbarem Wohneigentum zu befriedigen.

Dar Landesentwicklungsplan NRW
Im Landesentwicklungsplan wird das Plangebiet als „Siedlungsraum“ dargestellt.
Regionalplan
Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Gebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich “ (ASB) dar.

Flächennutzungsplan (FNP)
Im FNP der Gemeinde Lindlar wird der nördliche Planbereich als „Grünfläche“; der südliche Planbereich als „ Fläche für die Landwirtschaft“ und ein ca. 20 breiter Streifen dazwischen als „Verkehrsfläche“ dargestellt.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel mit der Aufstellung des BP 25.

Landschaftsplan
Im Landschaftsplan Nr.2 „Lindlar/Engelskirchen“ wird das Plangebiet als Landschafts-schutzgebiet der Schutzkategorie I festgesetzt.

Biotopkataster
Das Biotopkataster des Landes NRW weist für das Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW
Gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der EG Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor.

Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-Artenschutz VO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH_RL Anhang IV im Plangebiet, die ggfls. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn,- Nist,- Brut,- oder Zuflucht stäten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bis dato nicht vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt derzeit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der planungsrelevanten Arten.

Die gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen auf die gem. § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB zu berücksichtigenden Schutzgüter durch die Aufstellung des BP 25 für das Schutzgut „Boden“ zu erwarten sind.

Für Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft wird eine mittlere Beeinträchtigung erwartet.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Kultur –und Sachgüter werden derzeit als gering erwartet.

Der erforderliche Ausgleich wird im Plangebiet nicht kompensiert werden können. Die zu kompensierenden Eingriffe in „Natur und Landschaft“ sowie in den „Boden“ müssen daher extern erbracht werden.

Im weiteren Verfahren wird der Umweltbericht entsprechend dem jeweiligen Stand der Planung angepasst.